

Freie Wählervereinigung Eriskirch (FWV)

SATZUNG

Vom 18. April 1985

(zuletzt geändert am 20. März 2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Wählervereinigung Eriskirch“. Er hat seinen Sitz in 88097 Eriskirch. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein. Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

Die FWV Eriskirch ist eine politisch unabhängige Vereinigung. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein fördert die Mitwirkung der Bürger an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene und bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen. Er nimmt die kommunalpolitischen Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eriskirch wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede(r) Einwohner(in) von Eriskirch, die/der mindestens 16 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und deren schriftlichen Annahme durch den Vorstand.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Bewerber/die Bewerberin die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder/-innen ernennen, die sich in besonderem Maße um die Vereinigung verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss unter Nennung der Gründe mitzuteilen. Erhebt das Mitglied innerhalb

einer Frist von einem Monat Beschwerde gegen den Ausschluss, so entscheidet die nächste Hauptversammlung über die Beschwerde. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Hauptversammlung. § 3 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Beiträge und Spenden

Über Höhe und Fälligkeit der Jahresmitgliedsbeiträge beschließt die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die FWV Eriskirch kann Spenden entgegennehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitglieder- und Hauptversammlung gebunden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in, dem/der Kassier/-erin, dem/der Social-Media-Beauftragten und dem/der Pressewart/-in.
2. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitglieder- und Hauptversammlung und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er beruft Mitglieder- und Hauptversammlungen ein und bereitet diese vor. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der Entscheidungen und die Stimmenverhältnisse bei den Entscheidungen wiedergibt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Finanz- und Sachmitteln.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trägt die politische Willensbildung. Sie diskutiert kommunalpolitisch relevante Themen und bestimmt das Wirken des Vereins im Gemeindeleben. Sie soll in der Regel öffentlich stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - ▶ alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach dieser Satzung dem Vorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten ist,
 - ▶ die Nominierung von Kandidaten an Kommunalwahlen,
 - ▶ über einen Aufnahmeantrag, wenn der abgelehnte Bewerber dies wünscht und
 - ▶ die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstands
3. Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt. Die Einladung kann auch durch schriftliche oder elektronische Einladung

an alle Mitglieder erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben zwei Vertretern des Vorstandes mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Hauptversammlung

1. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit in dieser Satzung
 - b) die Wahl des Vorstandes.
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Auflösung des Vereins
 - e) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt oder ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden. Die Hauptversammlung findet in der Regel nichtöffentlich statt.
3. Zu den Sitzungen der Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung von Ort und Zeit der Hauptversammlung im gemeindlichen Mitteilungsblatt. Mit der Einladung kann die vorläufige Tagesordnung und die (Nicht-)Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Die Einladung soll zusätzlich auch durch schriftliche oder elektronische Einladung an alle Mitglieder erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn neben zwei Vertretern des Vorstandes mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
4. Über die Sitzung der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verfasser/der Verfasserin der Niederschrift, dem/der Sitzungsleiter/-in und einem weiteren bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und alle anwesenden Mitglieder/innen einverstanden sind, kann auch durch einfaches Handerheben gewählt werden. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Der Vorstand entscheidet im Zweifelsfall über die Gültigkeit der Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Der Vorstand kann die Wahlleitung an eine dritte Person übertragen.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf

Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten erfolgt eine Abstimmung darüber, ob eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder eine Abstimmung durch Namensaufruf erfolgt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit den Stimmen von mindestens 2/3 der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Hauptversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist und über die Auflösung beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Die Hauptversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und bestimmt den gemeinnützigen Zweck, für den ggf. verbliebenes Vereinsvermögen gespendet wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 20. März 2019 tritt am 1. April 2019 in Kraft.